

Regelsetzung Produktbereich 4 (PB 4)

AKTUELLE REGEL: GERÄTEARTEN DER UNTERHALTUNGSELEKTRONIK UND PHOTOVOLTAIKMODULE

ear 03-004
Stand: Juni 2015

1. Gegenstand

Festlegung von Gerätearten der Kategorie 4: Geräte der Unterhaltungselektronik und Photovoltaikmodule

2. Hintergrund und Ziel der Regel

Die Kategorie 4 „Geräte der Unterhaltungselektronik und Photovoltaikmodule“ nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 ElektroG umfasst Geräte, die auf Grund ihrer materiellen Zusammensetzung und ihrer Eigenschaften bei der Verwertung in den Altgeräte-Sammelgruppen 3, 5 und 6 bei den Übergabestellen bereitgestellt werden (§ 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, 5 und 6 ElektroG), soweit es sich um Geräte handelt, die in privaten Haushalten genutzt werden können.

Die Kategorie 4 kann sowohl solche Geräte enthalten, die in privaten Haushalten genutzt werden können (§ 7 Abs. 1 S. 1 ElektroG, sog. „b2c-Geräte“) als auch Geräte, die ausschließlich in anderen als privaten Haushalten genutzt werden, und solche Geräte, die gewöhnlich nicht in privaten Haushalten genutzt werden (§ 7 Abs. 3 S. 1 ElektroG, sog. „b2b-Geräte“).

Der Begriff der Geräteart (§ 3 Nr. 2 ElektroG) ist Anknüpfungspunkt für zahlreiche Herstellerpflichten nach dem ElektroG. Im Bereich der b2c-Geräte wird etwa der Umfang der Abholverpflichtung durch die Gemeinsame Stelle jeweils pro Geräteart berechnet (vgl. § 31 Abs. 5 S. 2 und 3 ElektroG). Diese Regel soll sicherstellen, dass Geräte den Gerätearten der Kategorie 4 eindeutig zugeordnet werden können, um eine gerechte Verteilung der aus dem ElektroG resultierenden Lasten zu erreichen.

3. Betroffene

Alle Hersteller, die Elektro- und Elektronikgeräte der Kategorie 4 im Geltungsbereich des ElektroG in Verkehr bringen (§§ 6 Abs. 1, 3 Nr. 9,11 ElektroG) oder deren Bevollmächtigte (§§ 8, 3 Nr. 10 ElektroG).

4. Begriffsbestimmung

Geräte der Unterhaltungselektronik sind Geräte, die zur Unterhaltung des Nutzers und/oder Dritter Töne und/oder Bilder aufnehmen, bearbeiten, wiedergeben oder erzeugen sowie Showeffektgeräte und sonstige Geräte mit dem Nutzungszweck der Unterhaltung.

Photovoltaikmodule sind gem. § 3 Nr. 13 ElektroG elektrische Vorrichtungen, die zur Verwendung in einem System bestimmt sind und zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie entworfen, zusammengesetzt und installiert werden.

Erläuterung zur Definition Photovoltaikmodule:

Ein System im Sinne der Definition besteht in der Regel aus einem oder mehreren Photovoltaikmodul(en) und ggf. weiteren funktionellen Einheiten wie z. B. einem Wechselrichter. Alle

Die Gesetzeszitate beziehen sich auf den „Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten“ vom 11.03.2015.

Systembestandteile sind im Hinblick auf den Anwendungsbereich des Gesetzes gesondert zu betrachten. Von der Definition der Photovoltaikmodule erfasst werden auch einzelne Photovoltaikmodule, die z.B. zur Stromerzeugung auf Wohnwagen, Booten oder Hinweisschildern genutzt werden. Auch ohne zusätzliche Einheiten wie z.B. einen Wechselrichter, kann ein einzelnes Modul, das direkt angeschlossen wird (z.B. Solarfaltmodul) in den Anwendungsbereich fallen. Von der Definition der Photovoltaikmodule werden Solarzellen, die in andere Geräte eingebaut sind (z.B. Solarzellen in Taschenrechnern) nicht erfasst. Diese unterliegen allerdings als Teil des jeweiligen Elektro- und Elektronikgerätes, in das sie eingebaut sind, dennoch dem Anwendungsbereich des ElektroG. Die Definition nach Nummer 13 umfasst Anlagen, die Strom sowohl für öffentliche, kommerzielle und industrielle als auch private Anwendungen erzeugen.

5. Geltungsdauer

Diese Regelung tritt mit Veröffentlichung in Kraft und bleibt bis zur Veröffentlichung einer neuen Geräteartenregelung der Kategorie 4 in Kraft.

6. Regelungsinhalt

Festgelegte Gerätearten der Kategorie 4

- 4.1 TV-Geräte, die in privaten Haushalten genutzt werden können
- 4.2 Übrige Geräte der Unterhaltungselektronik (mit Ausnahme von TV-Geräten), die in privaten Haushalten genutzt werden können
- 4.3 Geräte der Unterhaltungselektronik, die in anderen als privaten Haushalten genutzt werden
- 4.4 Photovoltaikmodule, die in privaten Haushalten genutzt werden können
- 4.5 Photovoltaikmodule, die in anderen als privaten Haushalten genutzt werden